



Der Magistrat

Dezernat für Umwelt,
Grünflächen und Verkehr

Stadtrat Andreas Kowol

Dezernat I

11. April 2019

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 14.02.2019, Frage Nr. 178
gestellt durch den Stadtverordneten Dr. Klaus Lork (AfD).

Frage:

Im Wiesbadener Kurier vom 24.01.2019 wird im Zusammenhang mit der Berichterstattung über eine Ortsbeiratsdebatte zum Thema Elektromobilität im Stadtteil Kastel ein „Ladestationenprogramm“ für das gesamte Stadtgebiet Wiesbaden angesprochen, für das Geld zur Verfügung stünde.

Ich frage den Magistrat:

1. Was beinhaltet dieses Ladestationenprogramm im Detail?
2. Welche Finanzmittel stehen dafür von Bund, Land und/oder Kommune zur Verfügung?
3. In welchem Zeitrahmen soll das Ladestationenprogramm umgesetzt werden?
4. Wie viele normale Parkplätze werden insgesamt für die Einrichtung von Ladestationen entfallen?
5. Wann erhalten die Stadtverordneten das Ladestationenprogramm?

Die Frage des Stadtverordneten beantworte ich wie folgt:

1. Mit „Ladestationenprogramm“ ist der „Dritte Aufruf zur Antragseinreichung gemäß der Förderrichtlinie Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur“ gemeint.

Mit diesem Aufruf werden rund 10.000 Normalladepunkte mit einer Leistung von mindestens 3,7 kW und maximal 22 kW sowie rund 3.000 Schnellladepunkte mit einer Mindestladeleistung von 50 kW gefördert. Daneben wird der Netzanschluss gefördert. Die zu fördernden Ladepunkte werden regional verteilt. Hierfür wurden zwei Karten erstellt, eine für Normal-Ladeinfrastruktur („N-Karte“), eine für Schnell-Ladeinfrastruktur („S-Karte“). In beiden Karten wurde das Bundesgebiet in 283 Kacheln mit einer Größe von 40 x 40 km unterteilt. Es ist ausschließlich der Kauf von Ladeinfrastruktur förderfähig. Das Leasing von Ladeinfrastruktur ist nicht förderfähig.

Pro Antragsteller wird die maximale Zuwendungssumme auf 5 Mio. Euro aus diesem Förderaufruf begrenzt. Neben der Errichtung von neuer Ladeinfrastruktur ist, bei Nachweis eines zusätzlichen Mehrwertes, auch die Aufrüstung oder Ersatzbeschaffung von bestehender Ladeinfrastruktur oder die Ertüchtigung eines zu einem Ladepunkt gehörenden Netzanschlusses förderfähig

2. Es handelt sich um ein Bundes-Förderprogramm. Die Mittelausstattung des Förderprogramms beträgt nach derzeitiger Finanzplanung bis 2020 insgesamt rund 300 Mio. Euro (Quelle: Dritter Aufruf zur Antragseinreichung, <https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/G/dritter-aufruf-antragseinreichung-foerderrichtlinie-ladeinfrastruktur-e-fahrzeuge.pdf? blob=publicationFile>).
3. Gemäß der Förderrichtlinie soll die Vorhabenlaufzeit bis zu Inbetriebnahme nicht länger als 12 Monate betragen.
4. Laut Beschluss Nr. 0010 des Ortsbeirates des Ortsbezirkes Mainz-Kastel am 22. Januar 2019 wird der Magistrat gebeten, in Abstimmung mit den Mainzer Stadtwerken als örtlichem Konzessionsträger in Mainz-Kastel Ladestationen für Elektrofahrzeuge einzurichten. Vorgeschlagen wurden 13 Standorte.

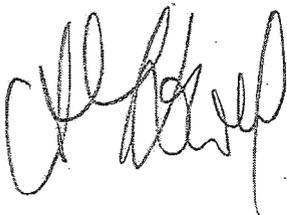
Das Umweltamt der Landeshauptstadt Wiesbaden hat drei Anträge auf Gewährung einer Bundeszuwendung auf Ausgabenbasis im Rahmen des Dritten Aufrufs zur Antragseinreichung gemäß der Förderrichtlinie „Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland“ gestellt. Es handelt sich um einen Antrag für die Errichtung von 20 AC-Ladesäulen (2 x AC 22kW Normalladepunkte), einen Antrag für die Errichtung einer Schnellladestation (1 x DC 50 kW Combo 2 Stecker, 1 x 50 kW CHAdeMO 1.0 Stecker, 1 x AC 22 kW) und einen Antrag für die Errichtung von drei Schnellladestationen („erhöhter Bedarf“) mit höherer Förderquote (1 x DC 50 kW Combo 2 Stecker, 1 x 50 kW CHAdeMO 1.0 Stecker, 1 x AC 22 kW).

Für Mainz-Kastel sind zwei Standorte für AC-Ladesäulen vorgesehen: in der Kloblerstraße und in der Ankertorstraße. Die Prüfung der Mainzer Stadtwerke hat ergeben, dass an den beiden vorgesehenen Standorten in Mainz-Kastel AC-Ladesäulen installiert werden können. Die Festlegung der genauen Standorte erfolgt nach Bewilligung der Anträge im Rahmen einer ämterübergreifenden Abstimmung und mit Zustimmung durch den Ortsbeirat.

Falls die Anträge positiv beschieden werden, werden für die Errichtung von Ladeinfrastruktur keine Parkplätze wegfallen. Analog der im Jahr 2018 durch die ESWE Versorgungs AG im öffentlichen Straßenverkehrsraum errichteten Ladeinfrastruktur ist es geplant, dass pro Ladesäule zwei Parkplätze ausschließlich für E-Fahrzeuge reserviert werden.

5. Das Förderprogramm ist auf der Internetseite des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur unter <https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/G/dritter-aufruf-antragseinreichung-foerderrichtlinie-ladeinfrastruktur-e-fahrzeuge.pdf? blob=publicationFile> und <https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/G/konsolidierte-foerderrichtlinie-lis-29-06-2017.pdf? blob=publicationFile> einsehbar.

Mit freundlichen Grüßen





Der Magistrat

Dezernat I

Dezernat für
Stadtentwicklung und Bau

Stadtrat Hans-Martin Kessler

13. Februar 2019

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 14. Februar 2019, Frage Nr. 179
gestellt durch die Stadtverordnete Anita Hebenstreit (SPD)

Frage:

Wohnen über dem Supermarkt

In der „Hessenschau“ vom 28.01.2019 wurde über das o.a. Thema berichtet und die Situation in hessischen Städten beleuchtet. Im Frankfurter Gallusviertel wird eine solche Maßnahme umgesetzt werden. In Kassel denkt man darüber nach. Für Wiesbaden hieß es, dass über einem Supermarkt ebenfalls eine derartige Bebauung vorgesehen ist. Eine Erhebung erbrachte, dass in Wiesbaden 40 Märkte geeignet wären, jedoch eine nähere Prüfung bisher noch nicht erfolgt ist.

Ich frage den Magistrat:

1. Um welchen Supermarkt in Wiesbaden handelt es sich und wer ist der Bauträger?
2. Um wie viele Wohnungen handelt es sich tatsächlich und welchen Zuschnitt haben die Wohnungen (Größe der Wohnung, Anzahl der Zimmer, soziale Förderung usw.)?
3. Ist es zutreffend, was in der Sendung bezüglich der 40 Märkte berichtet wurde?
4. Inwieweit hat man seitens des zuständigen Dezernates dieses Thema mit den betroffenen Ortsbeiräten kommuniziert?
5. Falls es Hinderungsgründe gibt, welcher Art sind diese?

Die Frage der Frau Stadtverordneten Hebenstreit beantworte ich wie folgt:

1. Bei dem in der Hessenschau gezeigten Gebäude handelt es sich um den Rewe-Markt in der Goedelerstraße, Antragsteller, Bauherr und

Vorhabenträger ist die „College Klarenthal Immobilien GmbH & Co. KG - vertreten durch Herrn Hauke Welle“.

2. Der Bauantrag für das Vorhaben in der Goerdeler Straße / Ecke Anne-Frank-Straße 1, zum „Neubau eines Studentenwohnheims mit 177 Betten, einem Vollsortimenter, einer Gastronomieeinheit und zwei separaten Tiefgaragen in der Anne-Frank-Straße 1 in Wiesbaden - Klarenthal“ wurde am 16. März 2016 vom Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Wiesbaden genehmigt.

Darüber hinaus wurden bereits weitere Projekte in der Kombination Nahversorger und Wohnen realisiert, so beispielsweise am „Karlsbader Platz“ mit einem Edeka Markt und 166 Wohnungen (2-4 Zimmer) und in der Dotzheimer Straße 152 mit einem Lidl Markt und 182 Studierendenwohnungen.

3. Es ist zutreffend, dass - wie in der Sendung gesagt - das theoretische Potential bei knapp 40 Märkten liegt. Dies ist das Ergebnis einer groben Durchsicht von bestehenden Märkten. Eine nähere Untersuchung dieser 40 Standorte erfolgt derzeit nicht. Es ist von vielfältigen Randbedingungen abhängig, ob einer der Märkte tatsächlich aufgestockt oder neu mit Obergeschossen errichtet wird. Einzelne Randbedingungen sind
 - Bestehendes Planungsrecht
 - Entwicklungsinteresse der Eigentümer
 - Zustand der Bestandsimmobilien, z.B. letzte Renovierung
 - Standort
 - Lärmbelastung
 - Etc.

Wir sprechen die einschlägigen Betreiber von Märkten in unseren Bauberatungsgesprächen auch immer auf diese Möglichkeiten an und fordern, soweit möglich, bei Neuplanungen eine Mehrgeschossigkeit. Eine übergreifende Studie planen wir aufgrund der individuellen Bedingungen des einzelnen Standortes derzeit nicht.

4. Bei den vorgenannten Projekten wurden die zuständigen Ortsbeiräte im Rahmen der Bauleitplanung beteiligt; so hat beispielsweise der Ortsbeirat Klarenthal in seiner Sitzung am 07. Mai 2013 dem Vorhaben und dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan zugestimmt.
5. Hinderungsgründe für eine Information der Ortsbeiräte sind den zuständigen Fachämtern nicht bekannt.





Der Oberbürgermeister

. April 2019

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 14.02.2019, Frage Nr. 180
gestellt von der Stadtverordneten Becht, Fraktion FW/BLW

Evakuierung von städtischen Mitarbeitern

Am 11.01.2019 gab es eine Bombendrohung im Justizzentrum in der Mainzer Straße. Wie ernst diese Drohung genommen wurde, zeigte die vollständige Evakuierung des Gebäudes und die sechsstündigen Absperrung.

Den Ausführungen von Mitarbeiterinnen der Stadt Wiesbaden im Standort Konradinallee 11 zufolge, wurden die städtischen Bediensteten nicht ausreichend über die Lage informiert und auch nicht evakuiert.

Ich frage den Magistrat:

1. Trifft es zu, dass an diesem Tag keine Evakuierung der städtischen Bediensteten in der Konradinallee stattgefunden hat? Wenn ja, warum nicht?
2. Welche Maßnahmen werden bei Bombendrohungen o.ä. gegenüber öff. Einrichtungen der Stadt Wiesbaden getroffen - gibt es dafür spezielle Richt- oder Leitlinien?
3. Wie werden städtische Mitarbeiterinnen in einem solchen Fall informiert?
4. Wie bewertet der Magistrat die Vorkommnisse in der Mainzer Str. und in der Konradinallee am 11.01.2019 aus Sicht der Mitarbeiterfürsorge?

Die Frage der Stadtverordneten beantworte ich wie folgt:

Grundsätzlich funktioniert die Zusammenarbeit mit der Polizei im alltäglichen Dienstbetrieb gut und kollegial. Eine gegenseitige Unterstützung ist gegeben und ist auch deutlich zu spüren. Im Bereich der Veranstaltungen existiert eine gute abgestimmte Zusammenarbeit zwischen der kommunalen Ordnungsbehörde und der Landespolizei.

Allerdings gab es schon immer und so auch in der kürzeren Vergangenheit einige Probleme bei folgenden und ähnlichen Einsätzen:

Von dem in der Frage erwähnten Einsatz (Bombendrohung) im Verwaltungsgericht am 11.01.2019 hat die Feuerwehr Wiesbaden dadurch erfahren, dass zufällig ein Rettungswagen die Mainzer Straße entlang fuhr (Einsatz bei Auto Scherer) und bei der Leitstelle nachfragte, warum die Mainzer Str. gesperrt sei. Daraufhin hatte der Lagedienst der Feuerwehr den Polizeiführer vom Dienst kontaktiert. Dieser entschuldigte sich, er habe nicht an die Feuerwehr (Leitstelle) gedacht. Nach Rücksprache mit dem Ordnungsamt war die Stadtpolizei ebenfalls nur insofern einbezogen, dass sie zur Absperrung von Straßenzügen eingesetzt war. Von der Bombendrohung wurde sie erst durch Dritte aufmerksam gemacht. Der Führungsstab der Polizei hat uns dann erst gegen 15:30 Uhr informiert, dass der Einsatz beendet sei und die Mainzer Str. wieder geöffnet wird.

Nach Einschätzung der Feuerwehr ist für eine solche Lage (Evakuierung von Gebäuden oder ganzen Stadtteilen eigentlich die kommunale Ordnungsbehörde ggf. gemeinsam mit der Landespolizei zuständig). Die kommunale Ordnungsbehörde müssten dann die notwendigen Ämter (Feuerwehr, Dezernate, Verkehrsbetriebe usw.) und die jeweils kommunalen, politisch verantwortlichen Personen informieren.

Bzgl. der Frage, warum städtische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht evakuiert wurden und ob es Richtlinien für die Evakuierung von betroffenen Personen bei Bombendrohungen insgesamt gibt, läuft derzeit eine Abfrage bei der Landespolizei.

Sven Gerich



Der Oberbürgermeister

. April 2019

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 4. April 2019, Frage Nr. 188
gestellt durch den Stadtverordneten Jörg Sobek (L&P)

Frage:

Auf den Hinweis unserer Fraktion an die Feuerwehr, dass in dem von der SEG vermieteten, von der Stadt gemieteten und von über 200 Menschen bewohnten Bürohochhaus in der Hans-Bredow-Straße keine Feuerlöscher frei zugänglich sind, erklärte der zuständige Dezerent, OB Gerich, dass bei diesem Objekt im Brandfalle der Schwerpunkt auf Räumung und nicht auf Brandlöschung durch Personen vor Ort liege.

Ich frage daher den Magistrat:

- 1. Ist es rechtlich zulässig, dass in einem solchen Bürohaus - mit engen Fluren und eng belegten Räumen - Feuerlöscher für die dort Wohnenden nicht zugänglich, sondern in Wandschränken verschlossen sind?*
- 2. Was waren die konkreten Gründe, dass die so genannte „Gemeinschaftsunterkunft Mainzer Straße“ geschlossen wurde?*
- 3. Warum wurden Brandschutzmängel dort erst zum Jahreswechsel 2018/2019 festgestellt, obwohl das Gebäude schon seit vielen Jahren von der Stadt als Flüchtlingsunterkunft genutzt wird?*
- 4. Wie beurteilt der Magistrat die Situation beim vorbeugenden Brandschutz der städtischen Feuerwehr?*

Sehr geehrte Frau Stadtverordnetenvorsteherin, sehr geehrte Damen und Herren,
Die Frage des Stadtverordneten Sobek beantworte ich wie folgt:

Zu 1) Ein hinreichender Brandschutz hat sich an den örtlichen Gegebenheiten zu orientieren und ist zielgerichtet auf diese abzustimmen. Maßgeblich ist die Erreichung der gesetzlich in der Hessischen Bauordnung vorgegebenen Schutzziele. Diese sind:

§ 3 HBO, Allgemeine Anforderungen

Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden.

§ 14 HBO, Brandschutz

Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Um im Brandfalle eine zielgerichtete Brandbekämpfung durchführen zu können, sind folgende Schritte notwendig:

- a) Personen müssen präventiv in der Handhabung von Feuerlöschern unterwiesen und in der Lage sein, diese richtig einzusetzen.
Die ständig für die Sicherheit und Ordnung im Objekt anwesenden Mitarbeiter/innen sind diesbezüglich geschult und führen, nachdem

- die Alarmierung erfolgte,
- die Flüchtlinge den Sammelplatz aufgesucht und sich in Sicherheit gebracht haben und
- sie sich nicht selbst einer erheblichen Gefahr für Leben und Gesundheit aussetzen

Löschversuche durch.

- b) Es müssen für den jeweiligen Anwendungsfall geeignete Feuerlöscher in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Dies ist in einigen Flüchtlingsunterkünften ausschließlich nur dann gewährleistet, wenn die Feuerlöscher von den dafür geschulten Personen in Verwahrung genommen werden. Werden die Feuerlöscher hingegen frei zugänglich aufgehängt, werden sie schon nach kürzester Zeit von Unbefugten wieder abgehängt und stehen für einen Löscheinsatz vor Ort nicht mehr zur Verfügung. Ausschließlich aufgrund dieser praktischen Erfahrungen wurde das angefragte Vorgehen als für dieses Objekt notwendig, verhältnismäßig, gerechtfertigt und angemessen festgelegt.

Zu 2) Um die bereits vorgenannten Paragraphen 3 und 14 der Hessischen Bauordnung sowie weitere Paragraphen, die vordringlich dem Personenschutz dienen, in ausreichendem Maße erfüllen zu können, wären hohe Investitionen für eine weitere Nutzung des Objektes in der bisherigen Form erforderlich gewesen. Der Allgemeinzustand des Gebäudes in Verbindung mit der voraussichtlichen Rest-Nutzungsdauer ließ daher eine Schließung der baulichen Anlage und eine Verteilung der Menschen auf andere Unterkünfte als die vernünftigste erscheinen.

Zu 3) Für ein Bestandsgebäude sind immer Zugeständnisse gegenüber den aktuellen Anforderungen des Bauordnungsrechts an einen Neubau erforderlich. Es ist ausdrücklich nicht der Wille des Gesetzgebers, eine genehmigte bauliche Anlage ständig an den Stand der Bauge-

setzung anpassen zu müssen. Die Brandschutzmängel in ihrer Gesamtheit führten jedoch schließlich zu dem Ergebnis, eine ausreichende Sicherheit für die Bewohner/innen weitaus besser in anderen Unterkünften sicherstellen zu können.

Zu 4) Trotz erhobener Vorwürfe in administrativen Teilbereichen des Vorbeugenden Brand-schutzes (VB) durch das Revisionsamt besteht keinerlei Veranlassung, an der persönlichen und fachlichen Qualität der Mitarbeiter des VB zu zweifeln. Trotz mehrjährigen Personal-mangels (wird durch zusätzliche Stellenbesetzungen in 2019 behoben) arbeitet der VB mit hoher Qualität. Es gibt keinerlei fachliche Beschwerden seitens der Bauherrschaft über die Mitarbeiter/innen im VB. Der Personalmangel hat jedoch dazu geführt, dass ein Bearbei-tungsstau im Bereich des Baugenehmigungsverfahrens sowie im Bereich der Gefahrenver-hütungsschau entstand. Hierdurch kam es zum Teil zu berechtigten Beschwerden wegen zu langen Wartezeiten bei der Bauherrschaft. Inhaltlich und fachlich liegen dennoch keinerlei Beschwerden der Bauherrschaft oder der Bauaufsicht gegen den VB vor. Die Mitarbei-ter/innen arbeiten weit über das normale Maß hinaus und leisten freiwillig massiv Überstun-den, um die Bedürfnisse der Dienststelle und der Landeshauptstadt Wiesbaden zu erledigen.

Weiterhin muss berücksichtigt werden, dass in den letzten fünf Jahren die Bauvorschriften von 5.000 auf 20.000 angewachsen sind. Dieser Umstand führt nicht nur im VB dazu, dass die Bearbeitungszeiträume länger und der Aufwand wesentlich komplizierter und aufwendiger wird als die Jahre davor. Dies Bedarf wiederum eines erhöhten Aufwand an Aus- und Fortbildung für die Mitarbeiter/innen im VB, was wiederum massiv Arbeitszeit in Anspruch nimmt.

Darüber hinaus sind nach dem Unglück während der Love Parade in Duisburg durch gesetz-liche Änderungen im Bereich des Veranstaltungswesens wesentlich aufwendigere Verfahren notwendig als in der Vergangenheit. Aus dem Bereich der Veranstalter (Vereine, Verbände oder private Veranstaltungsbetriebe) in Wiesbaden und den großen Hallenbetreibern hören wir durchweg positive Rückmeldungen, was die Arbeitsqualität und Motivation der Mitarbei-ter/innen des VB angeht.

Mit freundlichen Grüßen

Sven Gerich



Dezernat I

Der Magistrat

Dezernat für Umwelt,
Grünflächen und Verkehr

Stadtrat Andreas Kowol

2. April 2019

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 14. Februar 2019, Frage Nr. 182, gestellt durch die Stadtverordneten Frau Mechthilde Coigné

Frage der Stadtverordneten Mechthilde Coigné (Fraktion L&P) nach § 48 Geschäftsordnung für die Fragestunde der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 14. Februar 2019

Anfang November 2018 antwortete der Magistrat auf meine Frage, wann mit der Einrichtung von Fahrradverleihstationen in den großen Wohngebieten "Im Sempel", Krautgärten, Am Königsfloß und Zelterstraße zu rechnen ist, wie folgt: Nach Kenntnisstand plane die MVGmeinRad Anfang 2019 mit Standorten in AKK in die Standortkoordination einzusteigen.

Ich frage den Magistrat:

Wie ist der Sachstand der Standortkoordination? Welche Standorte sind für wann geplant? Wann werden die geplanten Standorte im Ortsbeirat öffentlich vorgestellt?

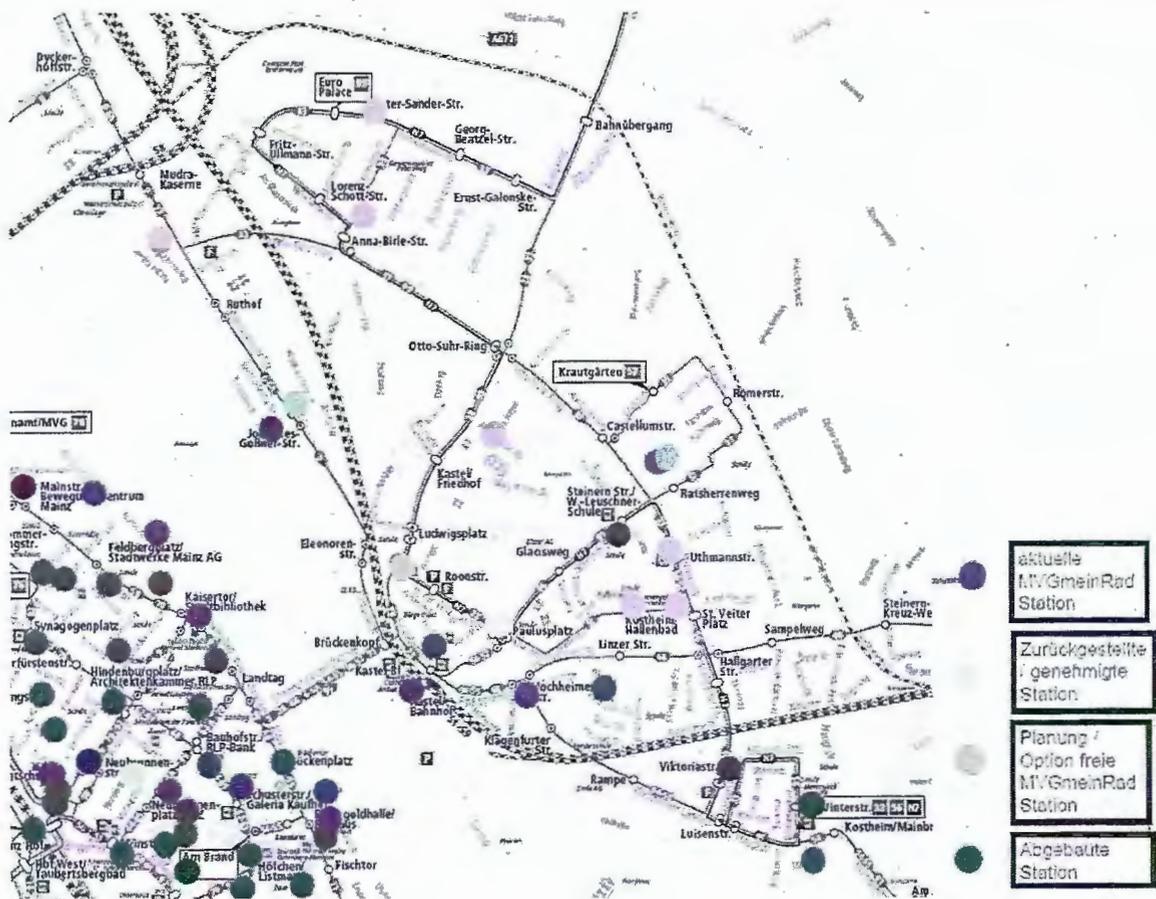
Die Fragen der Stadtverordneten beantworte ich wie folgt:

Die Standortkoordination für die Ortsbezirke AKK wurde im Januar 2019 aufgenommen und im März 2019 fortgesetzt. Zu den Koordinierungsrunden wurde der jeweils zuständige Ortsbeirat eingeladen, sich in die Standortkoordination einzubringen. In den Koordinationsrunden abgestimmte Standorte gehen zur Information und Zustimmung an die Ortsbeiräte.

In Mainz-Kastel und Mainz-Kostheim konnten bereits einige Standorte abgestimmt werden, hier folgt nun eine Abstimmung mit den Eigentümern der Fläche und eine Auswahl durch die MVGmeinRad. Alle angesprochenen Wohngebiete werden im Rahmen der Standortkoordination direkt oder in fußläufiger Erreichbarkeit abgedeckt. In der beiliegenden Karte sind die Stationen eingezeichnet, die geprüft werden.

Konkrete Standortvorschläge seitens der Ortsbeiräte und Stadtverordneten können auch gerne an die MVGmeinRad gesendet werden.

Der Aufbau der Stationen ist für Sommer 2019 angestrebt, vorbehaltlich der Zustimmung der Ämter und Ortsbeiräte.



Mit freundlichen Grüßen



Dezernat I

Der Magistrat

Bürgermeister

Dr. Oliver Franz

 April 2019

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 4. April 2019, Frage Nr. 202
gestellt durch den Stadtverordneten Dr. Reinhard Völker (CDU-Fraktion)

Frage:

Entlastung der Notaufnahme Helios-HSK

Im März wurde auf dem Gelände der Mainzer Universitätsmedizin eine Allgemeinmedizinische Praxis eingerichtet. Diese Praxis ist der Notaufnahme vorgelagert, um Patienten, die nicht per Rettungswagen oder mit Überweisung kommen, ersteinzuschätzen und zu entscheiden, wo die weitere Behandlung stattfinden soll. Dies soll der Entlastung der Notaufnahme dienen.

Ich frage den Magistrat:

1. Könnte eine solche Praxis auch eine Maßnahme für die neue Helios HSK-Klinik sein?
2. Welche weiteren Schritte müsste welche Stelle unternehmen, um die Einrichtung einer solchen Allgemeinmedizinischen Praxis zu ermöglichen?

Die Frage des Stadtverordneten beantworte ich wie folgt:

Seit längerem befindet sich schon die allgemeinmedizinische Praxis von DR. SUNNUS auf dem Gelände Helios-HSK. Seit Januar 2017 liegt die Praxis direkt gegenüber der ZNA. Auch hier werden zu den Öffnungszeiten der Praxis Patienten behandelt, die ohne Rettungsdienst oder Einweisung in die Notaufnahme kommen.

Die Öffnungszeiten wurden überdies den Zeiten, in denen typischerweise viele Selbsteinweiser in die Notaufnahme kommen, angepasst. So öffnet die Praxis z.B. auch samstags von 10:00 - 15:00. Dies stellt damit schon länger eine deutliche Entlastung der Notaufnahme dar.

Die Helios-HSK plant eine Weiterführung und einen Ausbau der Zusammenarbeit mit der Praxis DR. SUNNUS auch im Neubau der neuen Helios-HSK.

